

## Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

### 1. Einleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG (nachfolgend «GIMS») handelt im Interesse ihrer Kunden, verfolgt regulatorische Entwicklungen und befolgt die daraus resultierenden Vorschriften zum Anlegerschutz.

Dazu gehört auch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (nachfolgend «FIDLEG»), dessen Vorschriften GIMS nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist vollumfänglich einhält.

In der vorliegenden von GIMS ihren Kunden zur Verfügung gestellten Kundeninformationsbroschüre werden die Grundzüge des FIDLEG sowie die diesbezüglich von GIMS ergriffenen Implementierungsmassnahmen vorgestellt.

Die Kundeninformationsbroschüre wird Kunden lediglich zu Informationszwecken sowie aus aufsichtsrechtlichen Gründen bereitgestellt und dient nicht als Marketingmaterial. Sie stellt zudem keine Aufforderung beziehungsweise kein Angebot für eine Finanzdienstleistung und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments dar.

Bei Fragen sowie für weitere Informationen steht Kunden ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

### 2. Zweck des FIDLEG

Das FIDLEG verfolgt im Grundsatz ähnliche Ziele wie die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II und priorisiert damit einen verbesserten Schutz von Anlegerinteressen. Zudem schafft FIDLEG vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch verschiedene Finanzdienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

### 3. Generelle Informationen über GIMS

GIMS ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) beaufsichtigte und bewilligte Schweizer Fondsleitung mit Sitz an der Hardstrasse 201 in 8005 Zürich. Ihre Anteile werden zu 100% von der GAM (Switzerland) Holding AG gehalten, die wiederum zu 100% im Eigentum der an der Schweizer Börse kotieren GAM Holding AG steht.

GIMS übt neben dem Fondsgeschäft (bestehend aus dem Anbieten von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen sowie deren Leitung und Verwaltung) weitere Tätigkeiten aus, insbesondere das Erbringen von administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen, die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwaltung und Anlageberatung bezüglich Kollektivvermögen und bezüglich Individualvermögen für institutionelle, professionelle und private Anleger.

Ausführliche Informationen zur GAM Holding AG und zur GAM-Gruppe, wie beispielsweise zur Palette der angebotenen Dienstleistungen und Produkte, finden sich unter der Website [www.gam.com](http://www.gam.com).

### 4. Einzelne Finanzdienstleistungen

Das FIDLEG kommt zur Anwendung, wenn GIMS eine der nachfolgenden Finanzdienstleistungen für Kunden erbringt:

## Vermögensverwaltung

GIMS bietet dem Kunden auf ihn zugeschnittene Vermögensverwaltungsmandate an. Im Rahmen eines solchen Vermögensverwaltungsmandates trifft GIMS den Anlageentscheid für den Kunden, wobei sich GIMS je nach Kundenkategorie vorgängig über die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden erkundigt hat.

### Anlageberatung (umfassend / auf einzelne Transaktionen bezogen)

GIMS berät den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten und berücksichtigt dabei das gesamte Kundenportfolio. Im Rahmen einer solchen Anlageberatung liegt der Anlageentscheid beim Kunden, wobei GIMS je nach Kundenkategorie vorgängig sicherstellt, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen sowie den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden sowie der mit ihm vereinbarten Anlagestrategie entspricht.

GIMS kann den Kunden auch nur im Hinblick auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten beraten, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen. Auch hier liegt der Anlageentscheid beim Kunden, wobei GIMS je nach Kundenkategorie vorgängig sicherstellt, dass die empfohlene Transaktion für den Kunden angemessen ist.

### Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben («Execution Only»)

Darunter fallen sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von durch den Kunden veranlasste, in seinem Namen und auf seine Rechnung erfolgende Aufträge beziehen, ohne jegliche Beratung seitens GIMS. GIMS nimmt im Zusammenhang mit der fraglichen Transaktion weder eine Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen noch der finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden vor. Bei einer zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird nicht erneut auf die Nichtdurchführung einer Angemessenheits- und Eignungsprüfung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 FIDLEG hingewiesen.

## 5. Kundenklassifizierung

Die von GIMS unter FIDLEG zu beachtenden Verhaltensregeln unterscheiden sich je nach Kundenkategorie, wobei Privatkunden den höchsten Anlegerschutz geniessen.

Um das aufsichtsrechtliche Schutzniveau zu definieren, ordnet GIMS ihre Kunden einer der drei nachfolgend tabellarisch aufgeführten Kundenkategorien zu:

Kundenkategorie	Definition
Privatkunden	Kunden, die weder professionelle noch institutionelle Kunden sind.
Professionelle Kunden	<ul style="list-style-type: none"><li>• öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie</li><li>• Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie</li><li>• Unternehmen mit professioneller Tresorerie</li><li>• grosse Unternehmen, d.h. Unternehmen, die zwei der folgenden Grössen überschreiten: Bilanzsumme (CHF 20 Mio.), Umsatz (CHF 40 Mio.), Eigenkapital (CHF 2 Mio.)</li><li>• für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie</li></ul>
Institutionelle Kunden	<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)</li><li>• Versicherungsunternehmen nach dem VAG</li><li>• Zentralbanken</li><li>• nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie</li></ul>

Der Wechsel in eine andere Kundenkategorie bzw. eine Herauf- oder Herabstufung des Schutzniveaus ist im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fälle jederzeit möglich, wobei ein solcher Wechsel schriftlich mittels des dem Kunden von GIMS zur Verfügung gestellten Opting-Out Formulars bzw. mittels eines eigenhändig signierten Schreibens an den Kundenberater (Opting-In) zu erfolgen hat.

So kann insbesondere:

- ein **vermögender Privatkunde** erklären, dass er als professioneller Kunde betrachtet werden und somit einen geringeren Schutz in Anspruch nehmen möchte (Opting-Out), wenn mindestens eine der beiden folgenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt ist:
  - Der Kunde verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung (oder aufgrund vergleichbarer Erfahrung im Finanzsektor) über die notwendigen Kenntnisse, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und er verfügt zudem über ein Vermögen von mindestens CHF 500 000; oder
  - der Kunde verfügt über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen.
- ein **professioneller Kunde** erklären, dass er als institutioneller Kunde betrachtet werden und somit einen geringeren Schutz in Anspruch nehmen möchte (Opting-Out).
- ein **institutioneller Kunde** erklären, dass er als professioneller Kunde betrachtet werden und somit einen höheren Schutz in Anspruch nehmen möchte (Opting-In).

Im Rahmen eines Opting-Out zum professionellen Kunden gelten direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht zum anrechenbaren Vermögen.

Kunden, die sich für ein Opting-Out in die Kategorie der institutionellen Kunden bzw. professionellen Kunden entschieden haben, können jederzeit mittels eines eigenhändig signierten Schreibens an den Kundenberater und mit Wirkung ab dem in der Bestätigung von GIMS genannten Datum wieder als professionelle Kunden bzw. Privatkunden eingestuft werden (Opting-In).

Die Zuordnung in eine bestimmte Kundenkategorie (Kundenklassifizierung) hat im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen:

	<b>Privat</b>	<b>Professionell</b>	<b>Institutionell</b>
GIMS wird im Rahmen der Anlageberatung ohne Berücksichtigung des Kundenportfolios eine Angemessenheitsprüfung (Kenntnisse und Erfahrungen) durchführen.	Ja	Nein	Nein
GIMS hat im Rahmen der umfassenden Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung eine aufsichtsrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden.	Ja	Ja	Nein
GIMS wird im Rahmen der umfassenden Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung die finanzielle Situation sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden berücksichtigen.	Ja	Nein	Nein
GIMS wird die Kundenbedürfnisse und die Gründe für die von ihr gemachten Empfehlungen während des Anlageberatungsprozesses dokumentieren.	Ja	Ja	Nein
GIMS stellt dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung ein Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente erwirbt, für die ein BIB veröffentlicht werden muss.	Ja	Nein (ausser auf nachdrückliche Anfrage des Kunden)	Nein
GIMS hat eine aufsichtsrechtliche Pflicht zur bestmöglichen Ausführung bei der Bearbeitung von Wertpapieraufträgen des Kunden.	Ja	Ja	Nein

Gewisse kollektive Kapitalanlagen sind nach dem revidierten Kollektivanlagegesetz qualifizierten Anlegern vorbehalten.

Professionelle Kunden sowie Privatkunden, die einen auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag bei einem von der FINMA bewilligten schweizerischen Finanzintermediär (oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht) abgeschlossen haben, gelten von Gesetzes wegen als qualifizierte Anleger. Entsprechend können diese Kunden Beratung in Bezug auf Fonds erhalten, die auf qualifizierte Anleger beschränkt sind.

Wurden Kunden von GIMS nicht als professionelle Kunden klassifiziert und haben diese auch nicht eines der vorgenannten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate abgeschlossen, können sie dennoch Zugang zu qualifizierten Anlegern vorbehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, indem sie sich mittels Opting-Out von GIMS als professionelle Kunden einstufen lassen.

## 6. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung sowie der umfassenden Anlageberatung (unter Berücksichtigung des Kundenportfolios) führt GIMS eine **Eignungsprüfung** durch und holt zu diesem Zweck beim Kunden verschiedene Informationen ein. Bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen führt GIMS hingegen eine **Angemessenheitsprüfung** durch.

### **Eignungsprüfung:**

Diese Prüfung zielt darauf ab, ob die gewählte Anlagestrategie und Asset-Allokation bzw. das einzelne Produkt für den Kunden in Anbetracht seiner Bedürfnisse und finanziellen Verhältnisse geeignet ist (Risikofähigkeit und Risikobereitschaft).

GIMS erkundigt sich zu diesem Zweck bei Privatkunden über ihre finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die angebotene Finanzdienstleistung. Bei professionellen und institutionellen Kunden geht diese Eignungsprüfung weniger weit bzw. wird nicht durchgeführt (siehe hierzu auch die Übersichtstabelle zur Auswirkung gestützt auf die Kundenklassifizierung). Anschliessend werden gemeinsam mit dem Privatkunden unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner persönlichen Anlageziele und der finanziellen Verhältnisse eine oder mehrere Anlagestrategien definiert. Diese bildet bzw. bilden die Basis für das Vermögensverwaltungsmandat bzw. ein umfassendes Anlageberatungsmandat. Verfügt der Kunde noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich bestimmter Finanzdienstleistungen oder Finanzinstrumente, so klärt GIMS den Kunden entsprechend auf.

Kommt GIMS zum Schluss, dass ein Finanzinstrument für den Kunden nicht geeignet ist, wird sie diesen darüber in Kenntnis setzen. Reichen die Informationen, welche GIMS vom Kunden erhält, nicht aus, um eine Eignungsprüfung durchzuführen, wird GIMS den Kunden vor Erbringung einer Dienstleistung, namentlich der Ausführung einer Transaktion, darauf hinweisen. Der Kunde trägt in einem solchen Fall die alleinige Verantwortung für die Transaktion.

### **Angemessenheitsprüfung:**

Hier klärt GIMS ab, wie weit sich der Privatkunde über das angebotene Finanzprodukt bzw. die gewählte Anlagestrategie und Asset-Allokation sowie die damit verbundenen Risiken bewusst ist (Risikoverständnis). GIMS erkundigt sich zu diesem Zweck über die Kenntnisse und Erfahrungen des Privatkunden bzw. derjenigen Person, die den Auftrag für die Transaktion erteilt. Dies kann der Kontoinhaber selbst sein, ein Kontomitinhaber, ein Bevollmächtigter oder ein Zeichnungsberechtigter eines Unternehmens. Bei professionellen und institutionellen Kunden geht diese Angemessenheitsprüfung weniger weit bzw. wird nicht durchgeführt (siehe hierzu auch die Übersichtstabelle zur Auswirkung gestützt auf die Kundenklassifizierung). Anhand der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden wird beurteilt, ob die Finanzinstrumente für den Kunden angemessen sind. Angemessen ist ein Finanzinstrument dann, wenn der Kunde dessen Funktionsweise und die Konsequenzen des Erwerbs versteht. Verfügt der Kunde noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich bestimmter Finanzdienstleistungen oder Finanzinstrumente, so klärt GIMS den Kunden entsprechend auf.

Kommt GIMS zum Schluss, dass ein Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie diesen darüber in Kenntnis setzen. Reichen die Informationen, welche GIMS vom Kunden erhält, nicht aus, um eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, wird GIMS den Kunden vor Ausführung einer entsprechenden

Transaktion darauf hinweisen. Der Kunde trägt in einem solchen Fall die alleinige Verantwortung für die Transaktion.

Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung sind abhängig von der Kundenklassifizierung sowie der erbrachten Finanzdienstleistung. Entsprechend kommen diese bei institutionellen Kunden oder Execution Only-Geschäften (z.B. Aufträge über Zeichnung und Rücknahme von Fonds) nicht zur Anwendung. Im Falle von professionellen Kunden darf GIMS von Gesetzes wegen davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind.

GIMS darf sich sowohl bei der Eignungs- als auch bei der Angemessenheitsprüfung auf die von den Kunden erhaltenen Informationen verlassen. Aus diesem Grund wird Kunden dringend nahegelegt, allfällige Änderungen in Bezug auf die GIMS zu ihren persönlichen Umständen zur Verfügung gestellten Informationen unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Ausführung von Kundenaufträgen**

GIMS stellt sicher, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller und zeitlicher Hinsicht erreicht wird («Best Execution»). In finanzieller Hinsicht berücksichtigt GIMS neben dem Preis für das jeweilige Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie allfällige Entschädigungen Dritter.

GIMS berücksichtigt bei der Bestimmung der Gewichtung der vorgenannten Ausführungsfaktoren auch die besonderen Merkmale des Auftrags und/oder des Kunden, wobei für die meisten Kunden die Faktoren Preis und Kosten von entscheidender Bedeutung sind.

Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung sind in einer oder mehreren internen Weisungen zur Best Execution sowie zur Auswahl von Brokern festgehalten.

## **8. Kosten und Gebühren**

GIMS erhebt für ihre Finanzdienstleistungen Gebühren. Diese richten sich nach der Art und dem Umfang der Finanzdienstleistung und werden im jeweiligen Vertrag mit dem Kunden im Detail vereinbart (z.B. ein fixer Prozentsatz auf dem verwalteten Vermögen) und dort entsprechend transparent offengelegt.

Darüber hinaus werden bei Finanzinstrumenten, zu denen ein Prospekt verfügbar ist, Informationen über die Kosten im jeweiligen Prospekt offengelegt (es wird an dieser Stelle auf die Website des jeweiligen Emittenten verwiesen). Kosteninformationen zu den Finanzinstrumenten werden jeweils auch im BIB, sofern verfügbar, ausgewiesen.

Informationen über Kosten und Gebühren, die unabhängig von der von GIMS erbrachten Finanzdienstleistung bei Dritten anfallen und Kunden von diesen direkt in Rechnung gestellt werden (z.B. Verwaltungs- und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Depotverwaltung), kann der Kunde bei diesen Dritten einholen.

Bei Vermögensverwaltungsmandaten erhält der Kunde zusätzlich zu der vorgenannten Vorabinformation über Kosten und Gebühren bzw. über die entsprechenden Bandbreiten, nachträglich eine Übersicht über die tatsächlich angefallenen Kosten und Gebühren, wobei eine solche Übersicht auf periodischer Basis dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Für detaillierte Auskünfte im konkreten Fall steht Kunden ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

## **9. Organisatorische Massnahmen**

### **9.1 Interessenkonflikte**

GIMS ist bestrebt, Handlungen oder Geschäfte, welche möglicherweise einen Konflikt zwischen den Interessen von GIMS bzw. ihren Mitarbeitenden und den Interessen der Kunden darstellen können, zu erkennen und entsprechend zu vermeiden. Allerdings können solche Interessenkonflikte immer dann auftreten, wo Geschäftsinteressen miteinander in Widerspruch stehen.

Dies ist insbesondere in folgenden Konstellationen möglich, in welchen GIMS:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder ein finanzieller Verlust vermieden werden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Die vorgenannten Interessenkonflikte können sowohl im Zusammenhang mit Execution Only-Geschäften, (umfassender) Anlageberatung sowie Vermögensverwaltung auftreten.

Zudem umfasst das von GIMS den Kunden zur Verfügung gestellte Universum an Anlagefonds nicht nur Produkte von externen Fondsanbietern, sondern auch hauseigene Anlagefonds, so dass auch hier naturgemäss Interessenkonflikte (potentiell) auftreten können. In Fällen, in welchen die hauseigenen Anlagefonds denjenigen der externen Drittanbieter ähnlich sind, kann GIMS bevorzugt auf ihre eigenen Produkte zurückgreifen und diese den Kunden entsprechend empfehlen oder für diese auswählen. GIMS verwaltet in diesem Zusammenhang auch die Vermögenswerte einiger Fonds gruppeninterner Fondsmanagementgesellschaften, die diese Tätigkeit gegen Auszahlung einer entsprechenden Verwaltungsgebühr an GIMS delegiert haben.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat GIMS bzw. die GAM Gruppe entsprechende Weisungen erlassen (z.B. eine generelle Weisung zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder Weisungen für spezielle Bereiche, wie Mitarbeitergeschäfte oder externe Beschäftigungen) und kontrolliert deren Einhaltung, beispielsweise mit entsprechenden Überwachungsprogrammen.

Wo eine Benachteiligung der Kunden trotz der vorgenannten Massnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden kann, legt GIMS den Kunden diesen Konflikt auf angemessene Art offen.

## **9.2 Wirtschaftliche Bindungen oder Verflechtungen mit Dritten**

GIMS ist Teil eines Finanzdienstleistungskonzerns (GAM Holding AG und deren Tochtergesellschaften). Zudem arbeitet GIMS mit Banken und anderen Finanzdienstleistern zusammen, wobei diese Drittunternehmen in der Regel lediglich als Verwahrer von Wertschriften, Abwickler etc. dienen. Wo wirtschaftlichen Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können, weist GIMS ihre Kunden darauf hin.

## **9.3 Entschädigungen durch Dritte**

Bei der Erbringung einiger Dienstleistungen kann GIMS unter bestimmten Umständen und sofern rechtlich zulässig von Gesellschaften der GAM Gruppe oder sonstigen Drittgesellschaften Entschädigungen erhalten. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlagefonds erhält GIMS zum Beispiel von den Fondsanbietern für den Zugriff auf das Vertriebsnetz von GIMS und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand eine entsprechende Vergütung.

Solche Entschädigungen basieren jeweils auf einer von GIMS erbrachten Dienstleistung und werden entsprechend von GIMS einbehalten.

## **10. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten**

Die Investition in Finanzinstrumente bringt finanzielle Risiken mit sich, die je nach Finanzinstrument sehr unterschiedlich sein können. Über diese Risiken informiert GIMS ihre Kunden in der Regel im entsprechenden Finanzdienstleistungsvertrag oder in der dazugehörigen Broschüre, Factsheets etc. Zudem wird den Kunden von ihrem Kundenberater die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» zur Verfügung gestellt, welche in allgemeiner Weise über Finanzdienstleistungen sowie Finanzinstrumente informiert und über die damit verbundenen Risiken aufklärt. Alternativ kann die Broschüre unter der Website [www.gam.com](http://www.gam.com) eingesehen werden.

Abgesehen von der Broschüre zu den Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten sind für die meisten Finanzinstrumente Produktmerkblätter, wie das sogenannten Basisinformationsblatt, erhältlich. GIMS stellt ihren Privatkunden bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten ein solches Basisinformationsblatt zur

Verfügung (sofern ein solches für das empfohlene Finanzinstrument zu erstellen ist). Anstelle eines Basisinformationsblattes kann GIMS auch Dokumente nach ausländischem Recht zur Verfügung stellen, sofern diese dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind (z.B. PRIIP-KID)

## 11. Ombudsstelle

Bei allfälligen Beschwerden oder Beanstandungen empfiehlt GIMS den Kunden, sich direkt an ihren Kundenberater zu wenden, welcher sich bemühen wird, das Anliegen auf zufriedenstellende Weise zu behandeln.

Sollte ein Kunde ausnahmsweise nicht zufrieden sein, mit der Art wie sein Anliegen beantwortet wurde, sieht das FIDLEG zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunden und Finanzdienstleistern eine Vermittlung über eine Ombudsstelle vor. Zu diesem Zweck hat sich GIMS einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) anerkannten Ombudsstelle angeschlossen.

Die Ombudsstelle ist eine neutrale und kostengünstige Informations- und Vermittlungsstelle.

GIMS ist folgender Ombudsstelle angeschlossen:

Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)  
Bleicherweg 10  
8002 Zürich  
[www.ofdl.ch](http://www.ofdl.ch)

Im vorliegenden Dokument wird jeweils die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter.